

Landesverteidigung



218/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ.: 10.044/0001-1.9/97

Sachbearbeiter:
Mag. Thomas GROSSBIES
Tel. Nr.: 515 95/21 920

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Heeresdisziplinargesetz 1994 geändert wird;
allgemeine Begutachtung

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Gesetzesentwurf	
Zl.	13 -GE/1998
Datum	P. 2. 1998
Verteilt	9. 2. 98 ✓

Ergebnis

Entsprechend der **Entscheidung des Nationalrates vom 6. Juli 1961** übermittelt das **Bundesministerium für Landesverteidigung** in der Anlage **25 Ausfertigungen** des Entwurfes eines **Bundesgesetzes, mit dem das Heeresdisziplinargesetz 1994 geändert wird**, samt Vorblatt und Erläuterungen. Die **Begutachtungsfrist endet am 20. März 1998.**

5. Februar 1998

Für den Bundesminister:
SATZINGER

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lidl

Bundesgesetz. mit dem das Heeresdisziplinalgesetz 1994 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Heeresdisziplinalgesetz 1994, BGBl.Nr. 522/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 72 folgender § 72a samt Überschrift eingefügt:

"§ 72a. Besondere Zuständigkeit für Berufungen"

2. § 3 lautet:

"§ 3. (1) Ein Verdächtiger darf wegen einer Pflichtverletzung nur bestraft werden, wenn gegen ihn ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde

1. innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt, an dem die Pflichtverletzung einer für den Verdächtigen in Betracht kommenden Disziplinarbehörde erster Instanz zur Kenntnis gelangt ist, und
2. innerhalb von drei Jahren seit Beendigung der Pflichtverletzung.

(2) Ein Beschuldigter darf wegen einer Pflichtverletzung nur innerhalb von drei Jahren nach Einleitung des Verfahrens bestraft werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Disziplinarverfahren als eingestellt.

(3) Hat der Sachverhalt, der einer Pflichtverletzung zugrunde liegt, zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt und endet die strafrechtliche Verjährungsfrist nach den §§ 57 und 58 StGB für diesen Sachverhalt später als die Dreijahresfrist nach Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, so tritt an die Stelle dieser Frist die strafrechtliche Verjährungsfrist. In diesen Fällen ist die Einjahresfrist nach Abs. 1 Z 1 nicht anzuwenden.

(4) Der Lauf der Fristen nach den Abs. 1 bis 3 wird gehemmt

1. für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerechtshof oder
2. für die Dauer eines Verfahrens vor der Berufungskommission nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, oder
3. für die Dauer eines Verfahrens vor einem unabhängigen Verwaltungssenat über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder auf andere Weise in ihren Rechten verletzt worden zu sein, oder
4. für den Zeitraum zwischen dem Erstellen der Strafanzeige durch den Disziplinarvorgesetzten und dem Einlangen
 - a) der Mitteilung des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Strafanzeige oder
 - b) der Mitteilung über die Beendigung des bei Gericht anhängigen Strafverfahrensbeim Disziplinarvorgesetzten oder

5. für die Dauer eines bei Gericht anhängigen Strafverfahrens oder
6. in den Fällen des § 28 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG), BG-Bl. Nr. 133/1967,
 - a) für den Zeitraum ab Antragstellung der Disziplinarbehörde auf Erteilung der Zustimmung bis zur Entscheidung durch das zuständige Personalvertretungsorgan oder
 - b) für die Dauer eines Verfahrens vor der Personalvertretungs-Aufsichtskommission,
oder
7. für die Dauer eines beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängigen Verfahrens betreffend Fällung einer Vorabentscheidung,

wenn der der Pflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt in allen diesen Fällen Gegenstand einer solchen Anzeige oder eines solchen Verfahrens ist."

- 4 -

3. Im § 5 Abs. 1 werden die Z 1 bis 3 durch folgende Z 1 und 2 ersetzt:

- "1. dies ohne Verletzung dienstlicher Interessen möglich ist und
2. der Pflichtverletzung ausschließlich der für einen gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Tatbestand maßgebende Sachverhalt zugrunde liegt."

4. § 5 Abs. 3 bis 5 lautet:

"(3) Hat die Disziplinarbehörde Strafanzeige erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen strafgerichtlichen Verfahren, so ist ein Disziplinarverfahren zu unterbrechen, bis

1. die Mitteilung des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Strafanzeige beim Disziplinarvorgesetzten eingelangt ist oder
2. das strafgerichtliche Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist.

(4) Während der Unterbrechung eines Disziplinarverfahrens nach Abs. 3 darf die Disziplinarbehörde den Sachverhalt im Einvernehmen mit der für das strafgerichtliche Verfahren jeweils zuständigen Behörde weiter ermitteln. Nach Beendigung der Unterbrechung ist das Disziplinarverfahren in erster Instanz nach Möglichkeit binnen einem Jahr abzuschließen.

(5) Pflichtverletzungen, die zugleich eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare und mit nicht mehr als zweijähriger Freiheitsstrafe bedrohte Handlung darstellen, sind ohne Unterbrechung des Disziplinarverfahrens unverzüglich disziplinar zu ahnden. In diesem Fall hat der Disziplinarvorgesetzte des Beschuldigten die Einleitung des Disziplinarverfahrens sowie dessen Einstellung oder rechtskräftigen Abschluß der für das strafgerichtliche Verfahren jeweils zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilung der Einleitung tritt an die Stelle der Strafanzeige."

5. § 6 Abs. 3 lautet:

"(3) Wurde im Zeitpunkt der Entscheidung einer Disziplinarbehörde bereits von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde wegen des einer Pflichtverletzung zugrunde liegenden Sachverhaltes eine Strafe rechtskräftig verhängt, so ist bei der Strafbemessung im Disziplinarverfahren auf diese Strafe Bedacht zu nehmen."

6. § 11 Z 3 lautet:

- "3. die Kommissionen im Disziplinarverfahren als
a) Disziplinarkommission und
b) Disziplinaroberkommission
und"

7. § 15 Abs. 1 lautet:

"(1) Als Kommissionen im Disziplinarverfahren sind für Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, und für Berufssoldaten des Ruhestandes beim Bundesministerium für Landesverteidigung einzurichten

1. in erster Instanz eine Disziplinarkommission und
2. in zweiter Instanz eine Disziplinaroberkommission."

8. § 15 Abs. 2 und 3 entfällt.

9. § 16 lautet:

"§ 16. (1) Die Mitglieder der Kommissionen im Disziplinarverfahren sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines Kalenderjahres für die Dauer von sechs Jahren zu bestellen. Im Bedarfsfalle sind jedoch die Kommissionen auch während dieser sechs Jahre durch die Bestellung zusätzlicher Mitglieder zu ergänzen.

(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat aus dem Kreis der Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines unbefristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses angehören, zu bestellen

1. die Vorsitzenden der Kommissionen im Disziplinarverfahren und deren Stellvertreter und
2. die Hälfte der weiteren Mitglieder der Kommissionen.

Zum Vorsitzenden oder Stellvertreter dürfen nur Offiziere bestellt werden. Diese müssen über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen im militärischen Disziplinarwesen verfügen. Der Vorsitzende der Disziplinaroberkommission und dessen Stellvertreter müssen rechtskundig sein.

(3) Die zweite Hälfte der weiteren Mitglieder der Kommissionen im Disziplinarverfahren ist vom Zentralausschuß beim Bundesministerium für Landesverteidigung aus dem gleichen Personenkreis wie die übrigen weiteren Mitglieder zu bestellen. Bestellt der Zentralausschuß innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Bundesminister für Landesverteidigung keine oder zu wenige Mitglieder für eine Kommission, so hat der Bundesminister für Landesverteidigung die erforderlichen Mitglieder selbst zu bestellen.

(4) Zum Mitglied einer Kommission im Disziplinarverfahren darf kein Soldat bestellt werden,

1. der außer Dienst gestellt ist oder
2. der, wenn auch nur vorläufig, vom Dienst enthoben ist oder
3. gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, bis zu dessen Einstellung oder rechtskräftigem Abschluß oder

4. der wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, bis zu dem Zeitpunkt, ab dem über die Verurteilung keine oder nur beschränkte Auskunft aus dem Strafregister erteilt werden darf, oder
5. gegen den ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist betreffend eine von Amts wegen zu verfolgende, mit Vorsatz begangene strafbare Handlung oder
6. für den ein Führungsblatt angelegt ist.

(5) Bei der Bestellung der Mitglieder der Kommissionen im Disziplinarverfahren ist auf die für die Zusammensetzung der Senate erforderliche Anzahl und die dienstrechtliche Stellung der Mitglieder Bedacht zu nehmen."

10. § 17 Abs. 1 Z 6 entfällt.

11. § 17 Abs. 2 Z 3 lautet:

- "3. der Abberufung durch den Bundesminister für Landesverteidigung mit schriftlicher Zustimmung des Betroffenen, sofern dieser in keinem anhängigen Disziplinarverfahren als Senatsmitglied herangezogen ist, oder"

12. § 18 lautet:

"§ 18. (1) Die Senate der Kommissionen im Disziplinarverfahren (Disziplinarsenate) haben zu bestehen aus

1. dem Vorsitzenden der jeweiligen Kommission oder einem seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzendem und
2. zwei weiteren Mitgliedern.

Jedes Kommissionsmitglied darf mehreren Senaten angehören. Eines der weiteren Mitglieder muß der vom Zentralausschuß oder vom Bundesminister für Landesverteidigung bestellten Personengruppe nach § 16 Abs. 3 angehören.

(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Kommission im Disziplinarverfahren in einer Geschäftseinteilung

1. die Anzahl der Senate festzulegen,
2. die Kommissionsmitglieder den einzelnen Senaten zuzuordnen sowie die Senatsvorsitzenden und deren Stellvertreter zu bestimmen,
3. die Reihenfolge zu bestimmen, in der die einem Senat zugeordneten Kommissionsmitglieder als Senatsmitglieder heranzuziehen sind,
4. den Eintritt von Ersatzmitgliedern für den Fall der Verhinderung von Senatsmitgliedern zu regeln und
5. den Geschäftsbereich der Senate zu bestimmen.

Diese Geschäftseinteilung ist jeweils bis zum Jahresende für das folgende Kalenderjahr zu erlassen.

(3) Während des laufenden Kalenderjahres darf eine Änderung der Geschäftseinteilung nur vorgenommen werden, wenn dies auf Grund einer Bestellung zusätzlicher Mitglieder nach § 16 Abs. 1 letzter Satz oder zur Beseitigung von Mängeln der Geschäftseinteilung notwendig ist.

(4) Als weitere Mitglieder eines Senates dürfen in Disziplinarverfahren gegen Offiziere nur Offiziere, in allen anderen Verfahren nur Unteroffiziere tätig werden. Die

Besetzung eines Senates wird von einer während eines Disziplinarverfahrens eintretenden Änderung der Dienstgrade dieser Mitglieder nicht berührt."

13. § 19 lautet:

"§ 19. (1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Kommissionsverfahren sind ein Disziplinaranwalt und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern vom Bundesminister für Landesverteidigung zu bestellen aus dem Kreis der Offiziere, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören. Von der Bestellung sind Personen ausgenommen, bei denen ein Ausschließungsgrund für die Bestellung zum Kommissionsmitglied nach § 16 Abs. 4 vorliegt. Hinsichtlich des Bestellungszeitraumes gilt § 16 Abs. 1, hinsichtlich der Voraussetzungen für das Ruhen und Enden der Funktion § 17. Der Disziplinaranwalt und seine vor der Disziplinaroberkommission tätigen Stellvertreter müssen rechtskundig sein.

(2) Der Disziplinaranwalt ist an die Weisungen des Bundesministers für Landesverteidigung gebunden. Er ist berechtigt, gegen Entscheidungen der Disziplinaroberkommission Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben."

14. § 20 lautet:

"§ 20. (1) Für die Kommissionen im Disziplinarverfahren sind Schriftführer vom Bundesminister für Landesverteidigung aus dem Kreis der in seinem Zuständigkeitsbereich Dienst versehenen Bediensteten zu bestellen. Von der Bestellung sind Personen ausgeschlossen, bei denen ein Ausschließungsgrund für die Bestellung zum Kommissionsmitglied nach § 16 Abs. 4 vorliegt. Hinsichtlich des Beststellungszeitraumes gilt § 16 Abs. 1. hinsichtlich der Voraussetzungen für das Ruhen und Enden der Funktion § 17.

(2) Für die Besorgung der Kanzleigeschäfte der Kommissionen im Disziplinarverfahren und für die Sacherfordernisse der Kommissionen hat das Bundesministerium für Landesverteidigung aufzukommen."

15. § 24 Abs. 3 und 5 entfällt.

16. *Im § 25 Abs. 3 erster Satz entfallen die Worte "Kommissionen derselben Ebene zuständig sind und".*

17. Dem § 27 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Im Kommissionsverfahren stehen dem Disziplinaranwalt und dem Verdächtigen ab dem jeweiligen Einlangen der Disziplinaranzeige die einer Partei im Disziplinarverfahren zukommenden Rechte zu."

18. *Im § 39 Abs. 3 erster Satz entfallen die Worte "für den Betroffenen zuständigen".*

- 22 -

19. Im § 40 Abs. 1 erster Satz, § 51 Abs. 2 dritter Satz und im § 57 Abs. 3 zweiter Satz wird das Wort "Haushaltszulage" jeweils durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt.

20. *Im § 41 Abs. 3 letzter Satz entfallen die Worte "für den Enthobenen zuständige".*

21. *Im § 42 Z 1 lit. c werden die Worte "nächsthöheren Vorgesetzten des Disziplinarvorgesetzten" durch die Worte "Bundesminister für Landesverteidigung" ersetzt.*

22. Dem § 42 wird folgende Z 5 angefügt:

"5. Mit Rechtskraft der Verfügung einer Dienstenthebung gilt der Soldat als vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen."

23. *Im § 53 Abs. 3 und im § 82 Abs. 2 Z 2 lit. c werden vor der Zitierung "nach § 6 Abs. 6 HGG 1992" jeweils die Worte "für vorzeitig ausgeschiedene Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr" eingefügt.*

24. § 55 Abs. 1 lautet:

"(1) Das Heeresgebührenamt kann eine einmalige finanzielle Zuwendung den schuldlosen, unterhaltsberechtigten Angehörigen eines Bestraften gewähren, der

1. dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses oder als Zeitsoldat angehört hat und
2. mit der Disziplinarstrafe der Entlassung oder der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung bestraft wurde.

Über Berufungen hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu entscheiden."

25. Im § 57 Abs. 4 letzter Satz entfallen die Worte "zweiter Satz".

26. *Im § 66 Abs. 2 und 3 werden die Worte "zwei Wochen" jeweils durch die Worte "sechs Monate" ersetzt.*

27. Im § 67 Abs. 1 erster Satz entfallen die Worte "für den Verdächtigen zuständige".

28. *Im § 67 Abs. 2 letzter Satz entfallen die Worte "für den Verdächtigen zuständigen".*

29. § 70 Z 1 und 2 lautet:

- "1. Der auf Verlangen des Beschuldigten als Verteidiger zu bestellende Soldat ist vom Bundesminister für Landesverteidigung zu bestellen.
2. Soldaten, die bestellt sind zum Mitglied einer Kommission im Disziplinarverfahren oder zum Disziplinaranwalt oder zu dessen Stellvertreter, dürfen die Verteidigung für die Dauer dieser Bestellung nicht übernehmen."

30. § 71 Abs. 2 zweiter Satz und § 72 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

31. Nach § 72 wird folgender § 72a samt Überschrift eingefügt:

"Besondere Zuständigkeit für Berufungen

§ 72a. Die Berufungskommission nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 ist zuständig zur Entscheidung über Berufungen gegen

1. den Beschluß, ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder nicht einzuleiten, und
2. den Verhandlungsbeschluß."

32. § 73 Abs. 1 lautet:

"(1) Erscheint der Beschuldigte zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung nicht, so darf auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden, wenn

1. er in der Ladung hierüber ausdrücklich in Kenntnis gesetzt wurde und
2. eine hinreichende Klärung des Sachverhaltes ohne seine Anwesenheit möglich erscheint."

33. Im § 73 Abs. 6 werden die Worte "drei Monate" durch die Worte "sechs Monate" ersetzt.

34. § 74 Abs. 1 lautet:

"(1) Bei der Beschlußfassung des Senates über das Disziplinarerkenntnis ist nur Rücksicht zu nehmen auf

1. die Vorkommnisse in der mündlichen Verhandlung, sofern eine solche Verhandlung durchgeführt wurde, und
2. allfällige Stellungnahmen des Beschuldigten im Falle seiner Abwesenheit von der mündlichen Verhandlung."

35. Im § 78 Abs. 1 und 2 werden die Worte "der Bestrafte" jeweils durch die Worte "ein Bestrafter mit Anspruch auf Barauszahlung seiner Bezüge" ersetzt.

36. § 78 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Abstattung von Geldleistungen kann unter Bedachtnahme auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bestraften auf dessen Antrag in höchstens 36 Monatsraten bewilligt werden. Ein Antrag auf Ratenbewilligung kann erst nach Rechtskraft der jeweiligen Disziplinarverfügung oder des jeweiligen Disziplinarerkenntnisses eingebracht werden. Die Entscheidung über die Ratenbewilligung obliegt dem Heeresgebührenamt. Über Berufungen entscheidet der Bundesminister für Landesverteidigung. Eine Ratenbewilligung tritt außer Kraft, wenn der Bestrafte mit einer Rate im Verzug ist."

37. Im § 81 Abs. 2 wird die Z 4 durch folgende Z 4 und 5 ersetzt:

- "4. gegen den ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist betreffend eine von
Amts wegen zu verfolgende, mit Vorsatz begangene strafbare Handlung oder
- 5. für den ein Führungsblatt angelegt ist."

38. *Im § 81 Abs. 6 wird nach der Z 1 folgende Z 1a eingefügt:*

"1a. der Abberufung durch den Bundesminister für Landesverteidigung mit schriftlicher Zustimmung des Betroffenen, sofern dieser in keinem anhängigen Disziplinarverfahren tätig ist, oder"

39. Dem § 83 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Während eines Einsatzes ist § 42 über die Dienstenthebung von Soldaten im Präsenzdienst auf alle Soldaten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. An die Stelle der Zuständigkeit des Bundesministers für Landesverteidigung tritt jene des nächsthöheren Vorgesetzten des Disziplinarvorgesetzten.
2. Z 5 über die vorzeitige Entlassung gilt nicht."

40. *Im § 84 Abs. 5 werden der zweite bis vierte Satz durch folgende Sätze ersetzt:*

"Diese Überprüfung obliegt dem Disziplinarvorgesetzten des Bestraften oder bei Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören oder angehört haben, der Disziplinarkommission. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Zeitpunkt der Antragstellung."

41. Im § 84 Abs. 6 zweiter Satz werden die Worte "eine Kommission im Disziplinarverfahren" durch die Worte "die Disziplinarkommission" ersetzt.

42. *Im § 84 Abs. 7 zweiter Satz werden die Worte "einer Kommission im Disziplinarverfahren" durch die Worte "der Disziplinarkommission" ersetzt.*

- 46 -

43. *Im § 84 Abs. 10 wird die Zitierung "§ 8 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333," durch die Zitierung "§ 8 Abs. 3 BDG 1979" ersetzt.*

44. Dem § 84 wird folgender Abs. 11 angefügt:

"(11) Sämtliche Verfahren betreffend eine Dienstenthebung sind auch während eines Einsatzes fortzuführen."

45. Im § 89 werden nach Abs. 2 folgende Abs. 2a und 2b eingefügt:

"(2a) § 40 Abs. 1, § 51 Abs. 2 und § 57 Abs. 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX, treten mit 1. Mai 1995 in Kraft.

(2b) Die Änderung im Inhaltsverzeichnis, § 3, § 5 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5, § 6 Abs. 3, § 11, § 15 Abs. 1, § 16, § 17 Abs. 2, § 18, § 19, § 20, § 25 Abs. 3, § 27 Abs. 3, § 39 Abs. 3, § 41 Abs. 3, § 42, § 53 Abs. 3, § 55 Abs. 1, § 57 Abs. 4, § 66 Abs. 2 und 3, § 67 Abs. 1 und 2, § 70, § 72a samt Überschrift, § 73 Abs. 1 und 6, § 74 Abs. 1, § 78 Abs. 1, 2 und 4, § 81 Abs. 2 und 6, § 82 Abs. 2, § 83 Abs. 7, § 84 Abs. 5 bis 7, 10 und 11, § 89 Abs. 7 und 8 sowie § 90 Abs. 7 bis 9, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX, treten mit XXX in Kraft."

46. *Im § 89 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:*

"(4a) § 15 Abs. 2 und 3, § 17 Abs. 1 Z 6, § 24 Abs. 3 und 5, § 71 Abs. 2 zweiter Satz, § 72 Abs. 1 letzter Satz sowie § 89 Abs. 5 und 6 treten mit Ablauf des XXX außer Kraft."

- 50 -

47. § 89 Abs. 5 und 6 entfällt.

48. § 89 Abs. 7 wird durch folgende Abs. 7 und 8 ersetzt:

"(7) Die Mitglieder von Kommissionen im Disziplinarverfahren, der Disziplinaranwalt und dessen Stellvertreter sowie die Schriftführer dürfen bereits ab dem auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX folgenden Tag bestellt werden. Diese Bestellungen dürfen jedoch frühestens mit XXX wirksam werden.

(8) Die Geschäftseinteilungen der Kommissionen im Disziplinarverfahren dürfen bereits ab dem auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit XXX wirksam werden."

49. § 90 Abs. 7 wird durch folgende Abs. 7 bis 9 ersetzt:

"(7) Die Mitglieder von Kommissionen im Disziplinarverfahren, der Disziplinaranwalt und dessen Stellvertreter, die Einsatzstraforgane sowie die Schriftführer sind erstmals mit Wirksamkeit ab XXX zu bestellen. Die Bestelldauer dieser Organe endet mit Ablauf des XXX.

(8) Die Bestelldauer jener Mitglieder von Kommissionen im Disziplinarverfahren, Disziplinaranwälte und deren Stellvertreter, Einsatzstraforgane und Schriftführer, die jeweils auf Grund der bis zum Ablauf des XXX geltenden Rechtslage bestellt wurden, endet mit Ablauf des XXX.

(9) Jene Kommissionsverfahren, die bis zum Ablauf des XXX noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, sind nach der ab XXX geltenden Rechtslage fortzuführen. Ist in diesen Verfahren bis zum Ablauf des XXX in erster Instanz noch kein Disziplinarerkenntnis ergangen, so hat die Disziplinarkommission in jedem Fall nach diesem Zeitpunkt eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Auf Disziplinarverfahren, die am XXX wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung unterbrochen sind, ist § 3 Abs. 3 Z 3 und 4 über die Hemmung der Verjährungsfristen in der bis zum Ablauf des XXX geltenden Fassung auch nach diesem Zeitpunkt anzuwenden."

VORBLATT

Problem:

- Bedürfnis nach einer Reduzierung der Zahl der Kommissionen im Disziplinarverfahren unter gleichzeitiger Erhöhung ihrer Effizienz
- Notwendigkeit, den steigenden materiellen Anforderungen an die Kommissionen im Disziplinarverfahren gerecht zu werden
- Bedürfnis nach einer umfassenden Straffung und Beschleunigung der Disziplinarverfahren
- Notwendigkeit zur Durchführung verschiedener Formalanpassungen

Zielsetzung:

Sachgerechte Beseitigung der aufgezeigten Probleme

Inhalt:

- Reduzierung der Kommissionen im Disziplinarverfahren auf jeweils eine Disziplinarkommission und eine Disziplinaroberkommission
- Erhöhung der Qualifikation der Kommissionsvorsitzenden und ihrer Stellvertreter
- Normierung zahlreicher Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung unter Wahrung der Rechtsschutzinteressen der Beschuldigten
- Umsetzung diverser Formaländerungen

Kosten:

Keine

ERLÄUTERUNGEN

I. ALLGEMEINER TEIL

Das Heeresdisziplinarrecht hat mit der Neuerlassung des Heeresdisziplinalgesetzes 1994 eine umfassende Neugestaltung erfahren. Hiedurch wurden insbesondere die Verteidigung, die Arten der Disziplinarstrafen, die Dienstenthebung von Soldaten und die vorläufige Festnahme sowie das Einsatzdisziplinarrecht neu geregelt. Dieses neue Bundesgesetz ist mit 1. Oktober 1994 in Kraft getreten.

Auf Grund der praktischen Erfahrungen ist nunmehr ein Bedarf nach einer drastischen Reduzierung der Anzahl der Kommissionen im Disziplinarverfahren sowie einiger damit im Zusammenhang stehender organisatorischer Änderungen zugunsten einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung und Effizienzsteigerung entstanden. Darüber hinaus erscheinen auch verschiedene Maßnahmen im Interesse einer Beschleunigung der Kommissionsverfahren erforderlich. Eine vergleichbare Zielsetzung lag auch einer umfassenden Änderung des Disziplinarrechtes der (zivilen) Bundesbeamten im Rahmen der mit 1. Juli 1997 in Kraft getretenen 1. BDG-Novelle 1997, BGBl. I Nr. 61, zugrunde.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen nunmehr die bisher bestehenden 14 Disziplinarcommissionen in erster Instanz und fünf Disziplinarobercommissionen in zweiter Instanz auf jeweils eine Kommission in jeder Instanz reduziert werden. Weiters sollen im Interesse einer zusätzlichen Verrechtlichung des militärischen Disziplinarrechtes sowohl der Vorsitzende der Disziplinarobercommission und seine Stellvertreter als auch der Disziplinaranwalt und bestimmte Stellvertreter rechtskundig sein. Der Disziplinaranwalt und seine Stellvertreter sollen künftig ausschließlich vom Bundesminister für Landesverteidigung bestellt werden und nur diesem gegenüber verantwortlich sein.

Zur Beschleunigung der Disziplinarverfahren sollen im wesentlichen eine Strafbarkeitsverjährung, die Möglichkeit einer Berufung gegen Einleitungs- und Verhandlungsbeschlüsse anstelle der Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes sowie strafrechtliche Verfahrensbestimmungen hinsichtlich der mündlichen Verhandlung im Kommissionsverfahren normiert werden.

Weiters soll aus praktischen Erwägungen die Dienstenthebung von Soldaten im Präsenzdienst künftig automatisch - außer im Falle eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a

und b WG - eine vorzeitige Entlassung aus dem jeweiligen Präsenzdienst bewirken. Auch soll die Hereinbringung von Verpflichtungen zu Geldleistungen und die Bewilligung von Ratenzahlungen mit dem Ziel einer leichteren Administrierbarkeit modifiziert werden.

Die vorgesehenen Änderungen sind unter besonderer Bedachtnahme auf die von der Bundesregierung am 9. Jänner 1990 beschlossenen Legistischen Richtlinien 1990 ins Auge gefaßt.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Bestimmungen mit verfassungsänderndem oder -ergänzendem Inhalt.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG ("Militärische Angelegenheiten") und aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG ("Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten").

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Auf Grund des vorliegenden Entwurfes ergeben sich hinsichtlich der ins Auge gefaßten Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung positive finanzielle Auswirkungen. Die beabsichtigten Maßnahmen lassen insgesamt nicht unerhebliche, auf Grund ihrer Komplexität jedoch ziffernmäßig nicht abschätzbare Einsparungen erwarten. Budgetäre Mehraufwendungen für den Bund sind mit den ins Auge gefaßten Gesetzesänderungen jedenfalls weder im Jahre 1998 noch in den folgenden Jahren des Budgetprognosezeitraumes verbunden.

II. BESONDERER TEIL

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Auf Grund der Einfügung eines neuen Paragraphen samt Überschrift ist eine entsprechende Anpassung des Inhaltsverzeichnisses notwendig.

Zu den Z 2 bis 5 (§ 3, § 5 Abs. 1 und 3 bis 5 sowie § 6 Abs. 3):

Derzeit beträgt die subjektive Verjährungsfrist ein Jahr und die objektive Verjährungsfrist drei Jahre, gerechnet ab der Kenntnis der zuständigen Disziplinarbehörde von einer Pflichtverletzung bzw. ab der Beendigung einer Pflichtverletzung. Hinsichtlich der Beendigung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens bestehen keine Fristen. Im Hinblick auf das Interesse des Beschuldigten auf Abschluß des Verfahrens innerhalb einer angemessenen Frist sowie zur Betonung der Notwendigkeit einer beschleunigten Verfahrensdurchführung und -beendigung soll künftig die Verjährung der Strafbarkeit nach drei Jahren eingeführt werden. Dies bedeutet, daß nach Ablauf einer dreijährigen Frist ab Einleitung eines Disziplinarverfahrens (im Wege einer ersten Verfolgungshandlung des Einheitskommandanten im Kommandantenverfahren bzw. der Erlassung eines Einleitungsbeschlusses der Disziplinarkommission im Kommandantenverfahren) eine Bestrafung des Beschuldigten grundsätzlich nicht mehr zulässig ist. Der Lauf der Fristen dieser Strafbarkeitsverjährung soll in Anlehnung an den im Rahmen der 1. BDG-Novelle 1997 geänderten § 94 Abs. 2 BDG 1979 unter den selben Voraussetzungen gehemmt werden, unter denen die subjektive und objektive Verjährungsfrist hinsichtlich der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gehemmt werden. Aus dem selben Grund sollen die Tatbestände, die zur Hemmung der jeweiligen Verjährungsfristen führen, um die Dauer von Verfahren vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof, vor der Berufungskommission und vor einem unabhängigen Verwaltungssenat (hinsichtlich bestimmter Beschwerden) erweitert werden. Weiters sollen aus gemeinschaftsrechtlichen Überlegungen die jeweiligen Verjährungsfristen auch für die Dauer eines allfälligen Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gehemmt werden; die diesbezügliche Formulierung ist dem § 38a AVG nachgebildet. Hinsichtlich der geplanten Zuweisung von Aufgaben im militärischen Disziplinarrecht an die Berufungskommission siehe die Erläuterungen zu den §§ 71, 72, 72a und 84. Aus verwaltungsökonomischen Erwägungen soll ein Disziplinarverfahren nach Ablauf der ins Auge gefaßten Strafbarkeitsverjährung unmittelbar ex lege als eingestellt gelten. Ein diesbezügliches konstitutives Verwaltungshandeln der Disziplinarbehörde wird daher nicht erforderlich sein.

Bisher konnte bei Zusammentreffen gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbarer Handlungen von der disziplinarischen Verfolgung abgesehen werden, wenn - neben dem Vorliegen weiterer Voraussetzungen - der Verdächtige rechtskräftig durch ein Strafgericht verurteilt oder durch eine Verwaltungsbehörde bestraft wurde. Im Interesse der Wehrpflichtigen soll künftig von einer disziplinarischen Verfolgung ungeachtet der Frage, ob der Verdächtige durch ein Strafgericht verurteilt oder durch eine Verwaltungsbe-

hörde bestraft wurde, abgesehen werden können. Damit werden die Möglichkeiten der Disziplinarbehörden zum Absehen von einer Verfolgung umfassend erweitert.

Derzeit sind Disziplinarverfahren bei anhängigen strafgerichtlichen Verfahren oder Verwaltungsstrafverfahren zwingend zu unterbrechen. Eine Ausnahme hievon bilden lediglich jene Pflichtverletzungen, die zugleich bestimmte (relativ geringfügige) Delikte nach dem Militärstrafgesetz darstellen. Im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung sollen Disziplinarverfahren künftig nur mehr bei Vorliegen von Pflichtverletzungen, die zugleich eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung darstellen, die mit mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, unterbrochen werden. Die gerichtliche Ahndung der Delikte mit geringerer (gerichtlicher) Strafdrohung wird hiedurch in keiner Weise berührt. Bei anhängigen Verwaltungsstrafverfahren soll in keinem Fall ein Disziplinarverfahren unterbrochen werden. Die derzeit normierte Hemmung von Verjährungsfristen, die im Zusammenhang mit einem Verwaltungsstrafverfahren stehen, kann demgemäß ersatzlos entfallen. Während eines unterbrochenen Disziplinarverfahrens soll die Disziplinarbehörde aus verfahrensökonomischen Erwägungen bei entsprechender Notwendigkeit weitere Ermittlungshandlungen setzen dürfen; zur Vermeidung unzweckmäßiger paralleler Ermittlungsschritte sollen derartige Sachverhaltsermittlungen jedenfalls nur im Einvernehmen mit der im Strafgerichtsverfahren jeweils zuständigen Behörde durchgeführt werden dürfen. Ein Disziplinarerkenntnis soll diesfalls - wie bisher - erst nach Beendigung der Unterbrechung ergehen können. Das Disziplinarverfahren soll nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes im Interesse des Beschuldigten zügig weitergeführt und innerhalb der Ordnungsfrist von einem Jahr abgeschlossen werden.

Sollte in den Fällen einer Unterbrechung eines Disziplinarverfahrens wegen eines strafgerichtlichen Verfahrens oder in sonstigen Einzelfällen bereits vor der Entscheidung einer Disziplinarbehörde eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafe rechtskräftig verhängt worden sein, so soll hierauf - wie bisher - entsprechend Bedacht genommen werden. Dabei wird insbesondere auch zu beurteilen sein, ob allenfalls von der disziplinarischen Ahndung eines Fehlverhaltens nicht gänzlich im Sinne des § 5 Abs. 1 abgesehen werden kann.

Zu den Z 6 bis 8, 15, 16, 18, 20, 27 bis 29 und 40 bis 42 (§ 11, § 15 Abs. 1 bis 3, § 24 Abs. 3 und 5, § 25 Abs. 3, § 39 Abs. 3, § 41 Abs. 3, § 67 Abs. 1 und 2, § 70 sowie § 84 Abs. 5 bis 7):

Derzeit sind im Heeresdisziplinalgesetz 1994 in erster Instanz für Unteroffiziere und Chargen neun Disziplinarcommissionen, für Offiziere vier Disziplinarcommissionen und für Offiziere, die zumindest den Dienstgrad Oberst führen, eine Disziplinarcommission vorgesehen. In zweiter Instanz sind für Unteroffiziere und Chargen drei Disziplinarobercommissionen sowie für Offiziere und Offiziere, die zumindest den Dienstgrad Oberst führen, je eine Disziplinarobercommission vorgesehen. Somit bestehen im militärischen Disziplinarrecht insgesamt 19 Kommissionen im Disziplinarverfahren. Demgegenüber sieht das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (§§ 98 und 99) lediglich jeweils eine Disziplinarcommission bei jeder obersten Dienstbehörde sowie eine Disziplinarobercommission beim Bundeskanzleramt vor.

Die derzeitige Struktur der Kommissionen im militärischen Disziplinarverfahren hat in der Vergangenheit speziell hinsichtlich der zeitlich aufwendigen Bestellungen der Kommissionsmitglieder und der erforderlichen Schulung der Kommissionsvorsitzenden wiederholt zu Problemen geführt. Im übrigen ergaben sich auf Grund des örtlichen und organisatorischen Naheverhältnisses zwischen Beschuldigten und Organen im Disziplinarverfahren immer wieder Befangenheitsprobleme. Schließlich erscheint auch die strikte Dienstgradbezogenheit der derzeitigen Kommissionen nur mehr wenig zeitgemäß.

Aus diesen Gründen ist als Schwerpunkt der gegenständlichen Novelle zum Heeresdisziplinalgesetz 1994 eine Reduzierung der Kommissionen im Disziplinarverfahren auf eine Disziplinarcommission in erster Instanz und eine Disziplinarobercommission in zweiter Instanz beabsichtigt. Diese Kommissionen werden für sämtliche Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, und für Berufssoldaten des Ruhestandes zuständig sein. Durch diese umfassende Verringerung der Zahl der Kommissionen im Disziplinarverfahren und durch die Absicht, sie beim Bundesministerium für Landesverteidigung einzurichten, soll insbesondere eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung und Effizienzsteigerung herbeigeführt werden. Eine allfällige territoriale Dislozierung einzelner Senate der Kommissionen im Disziplinarverfahren ist durch diese Neuregelung nicht ausgeschlossen. Eine derartige Administrativmaßnahme wird vielmehr im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, speziell auch zur Vermeidung längerer An- und Rückreisewege aller Beteiligten in einem Disziplinarverfahren, nach den jeweiligen praktischen Erfordernissen ins Auge zu fassen sein. Überdies wird damit die Struktur der

Kommissionen im Disziplinarverfahren nach dem Heeresdisziplinalgesezt 1994 jener nach dem Beamten-Dienstrechtsgesezt 1979 weitgehend angeglichen. Schließlich wird durch die ins Auge gefaßte Neustrukturierung der Kommissionen auch eine weitgehende Vereinheitlichung der Spruchpraxis im militärischen Disziplinarverfahren bewirkt.

Auf Grund der geplanten Neuregelung der Kommissionszuständigkeiten sind auch zahlreiche Anpassungen sprachlicher und systematischer Art erforderlich.

Zu den Z 9 bis 11, 37 und 38 (§ 16, § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 81 Abs. 2 und 6):

Durch die beabsichtigte Neugestaltung der Bestellung der Kommissionsmitglieder sollen insbesondere der Bestellungsverfahren zentralisiert und damit wesentlich vereinfacht sowie die Qualifikationskriterien der Kommissionsvorsitzenden und deren Stellvertreter erhöht werden. So werden künftig sowohl die Kommissionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter als auch sämtliche von der "Dienstgeberseite" zu bestellende Mitglieder einheitlich durch den Bundesminister für Landesverteidigung auszuwählen sein. Durch die Normierung der Notwendigkeit ausreichender "Kenntnisse und Erfahrungen im militärischen Disziplinarwesen" sollen die Qualifikationen der Vorsitzenden der Kommissionen und deren Stellvertreter jener der Einsatzstraforgane nach § 81 Abs. 1 angeglichen werden, um eine Qualitätssicherung bzw. -steigerung der Entscheidungen im Disziplinarverfahren zu bewirken. Schließlich soll im Hinblick auf die gestiegenen materiellen Anforderungen speziell in den letztinstanzlichen Verfahren als zwingendes Bestellungskriterium vorgesehen werden, daß der Vorsitzende der Disziplinaroberkommission und seine Stellvertreter rechtskundig sein müssen. Eine "Rechtskundigkeit" wird dabei ausschließlich erst nach erfolgreichem Abschluß des Studiums der Rechtswissenschaften vorliegen; vergleiche hierzu etwa auch § 104 Abs. 3 BDG 1979. Dadurch kann eine weitgehende Angleichung an die vergleichbare Bestimmung hinsichtlich der Disziplinaroberkommission nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (§ 99) erreicht werden.

Durch Normierung eines ausdrücklichen Bestellungshindernisses für Mitglieder einer Kommission im Disziplinarverfahren und für Einsatzstraforgane bei Anhängigkeit bestimmter gerichtlicher Strafverfahren soll im § 16 Abs. 4 Z 5 bzw. § 81 Abs. 2 Z 4 ein dem § 17 Abs. 1 Z 1 bzw. dem § 81 Abs. 5 Z 1 des Heeresdisziplinalgesetzes 1994 (Ruhe der Mitgliedschaft zu einer Kommission im Disziplinarverfahren bzw. Ruhe der Funktion als Einsatzstraforgan) entsprechender Tatbestand geschaffen werden. Damit wird aus Zweckmäßigkeitserwägungen eine weitgehende Harmonisierung zwischen Bestellungshindernissen und Ruhestatbeständen bewirkt.

In der bisherigen Formulierung "vom zuständigen Zentralausschuß beim Bundesministerium für Landesverteidigung" soll das Wort "zuständigen" entfallen, da beim Bundesministerium für Landesverteidigung nach § 13 Abs. 1 Z 7 des Bundespersonalvertretungsgesetzes lediglich ein einziger Zentralausschuß einzurichten ist.

Im Hinblick auf die geplante Reduktion der Kommissionen im Disziplinarverfahren sind die derzeitigen Tatbestände eines Ruhens bzw. Endens der Kommissionszugehörigkeit im Falle einer Dienstzuteilung bzw. Versetzung aus dem Zuständigkeitsbereich

einer Kommission entbehrlich. Die entsprechenden Bestimmungen im § 17 sollen daher entfallen.

Im Hinblick auf die verfassungsrechtlich unumgängliche Verwendungsbeschränkung der Einsatzstraforgane im Bundesheer nach § 81 Abs. 4 konnten in der Vergangenheit mehrfach Berufssoldaten, die zu dieser Funktion bestellt waren, nicht mit einem höherwertigen Arbeitsplatz im militärischen Bereich betraut werden. Zur Vermeidung derartiger unerwünschter Benachteiligungen der Betroffenen soll künftig im § 81 Abs. 6 eine förmliche Abberufung durch den Bundesminister für Landesverteidigung als Beendigung der Bestellung zum Einsatzstraforgan eingeführt werden. Im Hinblick auf den Tribunalcharakter der Einsatzstraforgane im Sinne des Art. 5 MRK soll eine Abberufung jedoch ausschließlich mit Zustimmung des Betroffenen erfolgen können; diese Zustimmung wird aus Gründen der Rechtssicherheit jedenfalls schriftlich zu erteilen sein. Darüber hinaus soll eine solche Abberufung nur dann wirksam werden, wenn beim Betroffenen kein offenes Disziplinarverfahren anhängig ist. Damit soll zusätzlich jede Einflußnahme einer Verwaltungsbehörde auf Verfahren vor einem gerichtsähnlichen Organ vermieden werden. Aus den selben Überlegungen und unter den selben Voraussetzungen soll im § 17 Abs. 2 ein analoger Tatbestand für das Enden der Funktion als Kommissionsmitglied geschaffen werden.

Zu Z 12 (§ 18):

Die Bestimmungen über die Senate der Kommissionen im Disziplinarverfahren sollen wegen der beabsichtigten Straffung des Bestellvorganges der Mitglieder neu gefaßt werden, wobei auch einige inhaltliche Änderungen geplant sind. So soll auf Grund der praktischen Erfahrungen die Geschäftseinteilung künftig nicht mehr vom jeweiligen Vorsitzenden der Kommission im Disziplinarverfahren festgelegt werden, sondern im Hinblick auf die beabsichtigte Reduzierung und Zentralisierung der Kommissionen vom Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Kommission im Disziplinarverfahren. Überdies sollen die Bestimmungen über die dienstgradmäßige Zusammensetzung der Disziplinarsenate ohne Beeinträchtigung der Rechtsschutzinteressen der Beschuldigten im Sinne einer leichteren Administrierbarkeit wesentlich vereinfacht werden.

Zu Z 13 (§ 19):

Auf Grund der beabsichtigten Reduzierung und Zentralisierung der Kommissionen im Disziplinarverfahren soll künftig nur ein einziger Disziplinaranwalt und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern bestellt werden. Diese Bestellung soll ähnlich jener der Kommissionsmitglieder ausschließlich durch den Bundesminister für Landesverteidigung erfolgen. Aus Vollständigkeitsgründen sollen - ebenso wie bereits derzeit für Schriftführer (§ 20) und Einsatzstraforgane (§ 81) - auch für den Disziplinaranwalt vergleichbare gesetzliche Bestellungshindernisse normiert werden. Überdies soll der Disziplinaranwalt angesichts der steigenden Komplexität der Verfahren im Gegensatz zur geltenden Rechtslage rechtskundig sein; dies soll auch für jene Stellvertreter gelten, die in Verfahren vor der Disziplinaroberkommission tätig werden. Eine "Rechtskundigkeit" wird ausschließlich erst nach erfolgreichem Abschluß des Studiums der Rechtswissenschaften vorliegen; vergleiche hiezu etwa auch § 103 Abs. 3 BDG 1979. Diese Neuregelung trägt im Sinne einer "Waffengleichheit" inhaltlich jener beabsichtigten Regelung Rechnung, nach der der Vorsitzende der Disziplinaroberkommission und dessen Stellvertreter "rechtskundig" sein müssen.

Zu Z 14 (§ 20):

Im Sinne der geplanten Zentralisierung der Kommissionen im Disziplinarverfahren sollen künftig auch die Schriftführer ausschließlich vom Bundesminister für Landesverteidigung bestellt werden. Aus demselben Grund ist nunmehr vorgesehen, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung für die entsprechende Besorgung der Kanzleigeschäfte und für die Sacherfordernisse der Kommissionen aufzukommen hat.

Zu den Z 15 und 16 (§ 24 Abs. 3 und 5, § 25 Abs. 3):

Siehe die Erläuterungen zu Z 6.

Zu Z 17 (§ 27 Abs. 3):

Die Frage, ab wann im Kommissionsverfahren dem Disziplinaranwalt und dem Verdächtigen die einer Partei im Disziplinarverfahren zukommenden Rechte zustehen, hat in der Vergangenheit wiederholt zu Auslegungsproblemen und damit verbundenen Rechtsunsicherheiten geführt. Zur Vermeidung diesbezüglicher Zweifelsfragen soll nunmehr entsprechend der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. insbes. das Erkenntnis vom 13. Dezember 1990, VwSlg(A) 13.340) eine Klarstellung erfolgen. Demnach kann etwa künftig "ein Beamter bereits im Vorfeld eines (möglichen) Disziplinarverfahrens zur Rechtswahrung und zu seiner Unterstützung gegenüber der eigenen Dienstbehörde einen Rechtsanwalt beiziehen".

Zu Z 18 (§ 39 Abs. 3):

Siehe die Erläuterungen zu Z 6.

Zu Z 19 (§ 40 Abs. 1, § 51 Abs. 2 und § 57 Abs. 3):

Durch das Strukturanpassungsgesetz, BGBl.Nr. 297/1995, wurde ua. mit Wirkung vom 1. Mai 1995 auf Grund einer Formaländerung im Gehaltsgesetz 1956 der Begriff "Haushaltszulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt. Dieser Änderung ist im Heeresdisziplinalgesetz 1994 entsprechend Rechnung zu tragen.

Zu Z 20 (§ 41 Abs. 3):

Siehe die Erläuterungen zu Z 6.

Zu den Z 21 und 22 (§ 42):

Im Hinblick auf den grundsätzlichen Bestand der gebührenrechtlichen Ansprüche auch im Falle der Dienstenhebung eines Soldaten im Präsenzdienst (siehe § 2 Abs. 2 HGG 1992) verbleibt den Betroffenen insbesondere auch der Anspruch auf unentgeltliche Unterbringung und Verpflegung im militärischen Bereich. Dieser Umstand hat in der Vergangenheit wiederholt zu erheblichen Problemen in der Truppenpraxis geführt. Zur Lösung dieser Schwierigkeiten wurden mehrfach zusätzliche Verwaltungsverfahren mit dem Ziel einer vorzeitigen Entlassung des Diensthobenen aus dem jeweiligen Präsenzdienst abgewickelt. Im Interesse einer Vermeidung dieses nicht unerheblichen Administrativaufwandes soll künftig mit einer rechtskräftigen Dienstenhebung von Soldaten im Präsenzdienst unmittelbar ex lege eine vorzeitige Entlassung aus dem jeweiligen Präsenzdienst verbunden sein. Hiedurch soll insbesondere auch sichergestellt werden, daß der Betroffene mit Rechtskraft der Entscheidung über eine Dienstenhebung sofort von der Truppe entfernt wird. Da jedoch die vorzeitige Entlassung aus dem Präsenzdienst eine weitgehende Rechtsfolge darstellt, soll der Betroffene aus rechtsstaatlichen Erwägungen die Möglichkeit haben, Berufung direkt an den Bundesminister für Landesverteidigung zu erheben. Diese (oberste) Verwaltungsbehörde entscheidet nämlich nach § 36a Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 4 WG letztendlich auch über die vorzeitige Entlassung von Wehrpflichtigen auf Grund bestimmter Befreiungs- bzw. Entlassungsgründe.

Zu Z 23 (§ 53 Abs. 3 und § 82 Abs. 2):

Die gegenständliche Verweisung auf eine Bestimmung im Heeresgebührengesetz 1992 soll im Hinblick auf die Richtlinie 56 der Legistischen Richtlinien 1990 über die Verständlichkeit der Verweisungen verständlicher gefaßt werden.

Zu Z 24 (§ 55 Abs. 1):

Für die Gewährung finanzieller Zuwendungen an Angehörige eines Bestraften soll im Sinne der Entlastung der obersten Verwaltungsbehörden von erstinstanzlichen Verfahren anstelle des Bundesministers für Landesverteidigung künftig das Heeresgebührenamt in erster Instanz zuständig sein. Der Bundesminister für Landesverteidigung soll lediglich als Rechtsmittelbehörde entscheiden. Hiedurch wird auch den Bemühungen nach zusätzlichen Rechtsschutzeinrichtungen durch die Schaffung einer entsprechenden Berufungsmöglichkeit Rechnung getragen. Im Hinblick auf Art. II Abs. 2 Z 36 EGVG wird bei der Durchführung der in Rede stehenden Verfahren beim Heeresgebührenamt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden sein.

Zu Z 25 (§ 57 Abs. 4):

Im Hinblick auf eine geplante Novellierung des Wehrgesetzes 1990 und eine darin beabsichtigte Änderung des § 10 Abs. 3 soll in der Verweisung auf diesen Paragraphen die Einschränkung auf den zweiten Satz dieser Bestimmung entfallen.

Zu Z 26 (§ 66 Abs. 2 und 3):

Die Frist, innerhalb derer der unmittelbar übergeordnete Vorgesetzte eine Disziplinarverfügung, ein Disziplinarerkenntnis oder eine Entscheidung über eine Einstellung von Amts wegen aufheben kann, hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen. Aus diesem Grund soll der Zeitraum von zwei Wochen, innerhalb dessen eine entsprechende Aufhebung erfolgen kann, auf sechs Monate verlängert werden. Hiedurch soll der in Rede stehende Vorgesetzte die Möglichkeit haben, den jeweiligen Sachverhalt eingehend und umfassend zu prüfen, um allenfalls eine Entscheidung aufzuheben und neu zu entscheiden oder eine Disziplinaranzeige zu erstatten. Die ins Auge gefaßte Frist von sechs Monaten ist der Frist für die Entscheidungspflicht nach § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 nachgebildet und entspricht aus systematischen Gründen auch der im Heeresdisziplinalgesetz 1994 vorkommenden Sechsmonatsfrist (vgl. § 84 Abs. 8 Z 2 HDG 1994).

Zu den Z 27 bis 29 (§ 67 Abs. 1 und 2 sowie § 70):

Siehe die Erläuterungen zu Z 6.

Zu den Z 30, 31 und 43 (§ 71 Abs. 2, § 72 Abs. 1, § 72a und § 84 Abs. 10):

Einleitungs- und Verhandlungsbeschlüsse im Kommissionsverfahren sind derzeit keinem ordentlichen Rechtsmittel zugänglich. Eine Beschwerde an den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof ist jedoch uneingeschränkt zulässig. Diese Konstruktion hat in der Vergangenheit im Falle einer Aufhebung solcher Beschlüsse speziell auf Grund der erforderlichen Wiederholung diverser Verfahrenshandlungen mehrmals zu beträchtlichen Verzögerungen des Disziplinarverfahrens sowie zu einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand geführt. Im Interesse einer Vermeidung dieser Nachteile soll künftig - analog zu den im Zuge der 1. BDG-Novelle 1997 geänderten §§ 123 Abs. 2 und 124 Abs. 2 BDG 1979 - gegen die in Rede stehenden Bescheide eine Berufung bei der beim Bundeskanzleramt eingerichteten Berufungskommission (§§ 41a bis f BDG 1979) erhoben werden können. Die Mitglieder dieser Kommission werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für jeweils fünf Jahre bestellt. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind Richter, die weiteren Mitglieder sind rechtskundige Bundesbeamte, die je zur Hälfte Vertreter des Dienstgebers und der Dienstnehmer sind. Die Berufungskommission hat in Dreiersenaten mit Stimmenmehrheit zu entscheiden, wobei das als Dienstgebervertreter tätige Senatsmitglied zwingend dem Ressort des Berufungswerbers anzugehören hat. Die Berufungskommission hat möglichst binnen drei Monaten ab Einbringung der Berufung zu entscheiden. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes gegen Entscheidungen der Berufungskommission ist ausgeschlossen, da sie als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag nach Art. 133 Z 4 B-VG konstruiert ist. Mit der geplanten Zuständigkeitsänderung für eine Überprüfung der gegenständlichen Beschlüsse wird ohne Beeinträchtigung der Rechtsschutzinteressen der Beschuldigten sowohl eine erhebliche Beschleunigung der Disziplinarverfahren erzielt als auch den allgemeinen Bestrebungen nach einer Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes entsprochen. Weiters ist die entsprechende Anpassung einer bereits bestehenden Zitierung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 erforderlich.

Zu den Z 32 und 33 (§ 73 Abs. 1 und 6):

Derzeit ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten in der Praxis nahezu nicht möglich. Daraus ergaben sich in der Vergangenheit häufig erhebliche Verzögerungen, die teilweise durch offenkundige Verschleppungsmaßnahmen des Beschuldigten bewirkt wurden. Unter Bedachtnahme auf die grundlegende Zielsetzung einer umfassenden Beschleunigung der Kommissionsverfahren soll daher künftig eine mündliche Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten jedenfalls dann zulässig werden, wenn auch ohne seine Anwesenheit eine Klärung des zugrunde liegenden Sachverhaltes möglich erscheint; hiebei soll - im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage - der Umstand unbeachtlich sein, ob der Beschuldigte ausreichend entschuldigt ist oder nicht. Eine derartige Maßnahme soll aus rechtsstaatlichen Erwägungen zwingend an einen ausdrücklichen Hinweis auf diese Folge eines Nichterscheinens zur mündlichen Verhandlung in der (ordnungsgemäß zugestellten) Ladung gebunden werden. Hiedurch soll auch eine weitgehende Angleichung an den im Rahmen der 1. BDG-Novelle 1997 geänderten § 125a BDG 1979 erfolgen.

Die Disziplinarbehörde wird in den Fällen der Abwesenheit des Beschuldigten in der mündlichen Verhandlung auf Grund der Anwendbarkeit der §§ 37 und 45 AVG über das Parteiengehör auch im militärischen Disziplinarverfahren dem Beschuldigten vor der Fällung des Erkenntnisses jedenfalls Gelegenheit zu geben haben, vom gesamten Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Im übrigen wird dem Beschuldigten auch künftig in den Fällen einer (zumindest weitgehend) unverschuldeten Nichtteilnahme an der Verhandlung auf Grund unvorhergesehener oder unabwendbarer Hindernisse jederzeit uneingeschränkt der Rechtsbehelf einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 71 AVG offenstehen; bei Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen wird daher gegebenenfalls eine neuerliche mündliche Verhandlung durchzuführen sein. Damit wird sowohl den Interessen des Beschuldigten als auch allgemeinen rechtsstaatlichen Aspekten in den Fällen einer vom Betroffenen nicht zu vertretenden Abwesenheit in ausreichender Weise Rechnung getragen.

Nach der geltenden Rechtslage ist eine mündliche Verhandlung im Kommissionsverfahren jedenfalls dann zu wiederholen, wenn seit einer Vertagung mehr als drei Monate vergangen sind. Im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung soll diese Regelung dahingehend geändert werden, daß künftig eine mündliche Verhandlung erst nach sechs Monaten zu wiederholen ist. Hiedurch soll auch eine Angleichung an das Disziplinarrecht der (zivilen) Bundesbeamten im Sinne des im Rahmen der 1. BDG-Novelle 1979 geänderten § 125 BDG 1979 bewirkt werden.

Zu Z 34 (§ 74 Abs. 1):

Im Hinblick auf die bereits bestehende Möglichkeit der Disziplinaroberkommission, Entscheidungen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne vorhergegangene mündliche Verhandlung zu fällen (§ 76 Abs. 2), ist klarzustellen, daß der Unmittelbarkeitsgrundsatz nur dann gilt, wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde. Weiters soll zur Wahrung der Rechtsschutzinteressen des Beschuldigten ausdrücklich normiert werden, daß bei der Beschlußfassung des Senates über das Disziplinarerkenntnis auch auf allfällige (im wesentlichen schriftliche) Stellungnahmen des Beschuldigten im Falle seiner Abwesenheit von der mündlichen Verhandlung entsprechend Bedacht zu nehmen ist. Eine derartige Bestimmung wurde im Rahmen der 1. BDG-Novelle 1997 in den § 126 Abs. 1 BDG 1979 aufgenommen.

Zu Z 35 (§ 78 Abs. 1 und 2):

Die Hereinbringung von Verpflichtungen zu Geldleistungen soll bei jenen Soldaten, die ihre Dienstbezüge unbar ausbezahlt erhalten (das sind die Soldaten in einem Dienstverhältnis und die Zeitsoldaten), künftig in erster Linie durch einen entsprechenden Abzug von den Bezügen und in zweiter Linie unter Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 erfolgen; die Möglichkeit einer direkten Barzahlung soll in diesem Fall aus verwaltungstechnischen Gründen (Gefahr einer doppelten Hereinbringung) nicht bestehen. Die Rechtsschutzinteressen der Betroffenen werden durch diese der Verwaltungsvereinfachung dienende Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Zu Z 36 (§ 78 Abs. 4):

Das Heeresgebührenamt soll künftig anstelle der jeweiligen Disziplinarbehörde für die Bewilligung der Abstattung von Geldleistungen in Raten zuständig sein. Hiedurch soll gewährleistet werden, daß insbesondere general- oder spezialpräventive Überlegungen der Disziplinarbehörde von der Entscheidung, ob eine Ratenbewilligung erfolgen soll, scharf getrennt werden. Dies bedeutet auch, daß in Zukunft nach Art. II Abs. 2 Z 36 EGVG auf derartige Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden ist. Auch sollen künftig Ratenbewilligungen nur mehr auf Antrag zulässig sein, da die langjährige Praxis gezeigt hat, daß die amtswegige Gewährung von Ratenzahlungen entbehrlich ist. Berufungsbehörde soll diesfalls der Bundesminister für Landesverteidigung sein.

Zu Z 37 (§ 81 Abs. 2):

Siehe die Erläuterungen zu Z 9.

Zu Z 38 (§ 81 Abs. 6):

Siehe die Erläuterungen zu Z 9.

Zu den Z 39 und 44 (§ 83 Abs. 7 und § 84 Abs. 11):

Mit den vorgesehenen Ergänzungen des Einsatzdienstrechtes sollen vereinzelte Zweifelsfragen und Unklarheiten betreffend die Dienstenthebung während Einsätzen beseitigt werden. Dabei soll der im Einsatz normierte Grundsatz einheitlicher Verfahren für alle Soldaten auch in diesem Zusammenhang vorgesehen werden. Die unmittelbare Rechtsfolge der vorzeitigen Entlassung als Resultat einer Dienstenthebung eines Soldaten im Präsenzdienst soll während eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b WG oder während der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes nicht eintreten. Es soll nämlich den Soldaten nicht die Möglichkeit eröffnet werden, durch ihr eigenes (Fehl)verhalten direkt aus einer Heranziehung zum Einsatz auszuscheiden und damit die Erfüllung militärischer Einsatzaufgaben unmittelbar zu beeinträchtigen. Aus diesem Grund kann daher auch die Zuständigkeit des Bundesministers für Landesverteidigung für die endgültige Entscheidung über eine Dienstenthebung aufgegeben werden.

Zur Vermeidung von Zweifelsfragen soll überdies ausdrücklich klargestellt werden, daß sämtliche Verfahren betreffend eine Dienstenthebung (im Sinne der §§ 39 bis 42) auch während einer Einsatzverwendung des Betroffenen im Hinblick auf die Dringlichkeit entsprechender Entscheidungen, unter Bedachtnahme auf die geplante Sondernorm des § 83 Abs. 7, weiterzuführen sind. Diese Bestimmung stellt somit eine ausdrückliche Sondernorm im Sinne des § 80 Abs. 1 dar.

Zu den Z 40 bis 42 (§ 84 Abs. 5 bis 7):

Siehe die Erläuterungen zu Z 6.

Zu Z 43 (§ 84 Abs. 10):

Siehe die Erläuterungen zu Z 31.

Zu Z 44 (§ 84 Abs. 11):

Siehe die Erläuterungen zu Z 39.

Zu den Z 45 bis 48 (§ 89 Abs. 2a, 2b, 4a und 5 bis 8):

Auf Grund des geplanten Wirksamwerdens der vorliegenden Novelle am XXX sind entsprechende In- und Außerkrafttretensregelungen erforderlich. Darüber hinaus sollen zwei lediglich im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Stammfassung des Heeresdisziplinargesetzes 1994 am 1. Oktober 1994 relevante Regelungen im Interesse einer Entlastung des Gesetzestextes ersatzlos entfallen.

Zu Z 49 (§ 90 Abs. 7 bis 9):

Im Rahmen der vorliegenden Novelle sind entsprechende Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Bestelldauer von Organen im Disziplinarverfahren und hinsichtlich jener Verfahren, die zum Inkrafttretenszeitpunkt dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, erforderlich. Aus rechtsstaatlichen Erwägungen ist dabei jedenfalls die zwingende Durchführung einer (allenfalls neuerlichen) mündlichen Verhandlung in jenen Disziplinarverfahren vorgesehen, in denen nach der bis zum Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Rechtslage noch kein erstinstanzliches Erkenntnis gefällt wurde.